Name, Nachname  
Straße  
PLZ - Ort

Ort, Datum

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 32  
– Regionalentwicklung –  
Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

**Einwendung zum Regionalplan Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein**

**Hier:** **Steckbriefe zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB)**

**WEB 36 (Olpe\_09.06.WEB.001) WEB 37 (Olpe\_09.06.WEB.002)**

**WEB 40\_1 (Olpe\_09.06.WEB.003) WEB 40\_2 (Olpe\_09.06.WEB.004)**

**WEB 59\_1 (Kreuztal 10.06.WEB.001) WEB 67 (Drolshagen\_09.02.WEB.001)**

**WEB 71 (Drolshagen, Wenden, Olpe 09.07.WEB.001)**

**Thema: Landschaftsschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Entwurf des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Kreis Olpe, lege ich hiermit frist- und formgemäß Widerspruch ein und begründe diesen wie folgt:

Die Planungsbereiche in den Tälern und den Bergkämmen der Städte Olpe, Drolshagen und der Gemeinde Werden liegen im Landschaftsschutzgebiet Kreis Olpe.

Windkraftanlagen werden negative Folgen für die Ökosysteme und die Erholungsqualität haben. Das Landschaftsbild wird nachhaltig negativ und dauerhaft durch die mehr als 240 m hohen Windräder beschädigt. Man bedenke, dass diese Windräder zum überwiegenden Teil auf 600 m hohen Bergkämmen stehen sollen. Diese Industrieanlagen ragen dann über 800 m in die schönsten Naherholungsgebiete, die NRW (noch) zu bieten hat.

Bedenkt man, dass der Kölner Dom mit seinen „nur“ 157 m Höhe weithin sichtbar ist und der Stadt Köln sein unverwechselbares Gepräge gibt, so sollen es künftig noch weitaus höhere Windräder sein, die das Rothaargebirge und die Homert bis über die Grenzen NRWs in ein Industriegebiet verwandeln sollen.

Ich bin fassungslos, dass meine schöne Heimat in ein Industriegebiet umgewandelt werden soll.

Der großflächigen, industriellen Nutzung der Naturzone durch die Windkraft stehen aber im Grundgesetz verankerte verfassungsrechtliche Rechtsauffassungen entgegen, die zu beachten sind und zwar:

* Im Artikel 20 a Grundgesetz hat der Gesetzgeber als Staatsziel den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere aufgenommen.

Damit ist der Schutz der Natur und der Artenschutz eine Aufgabe des Staates und ein Rechtsgut mit Verfassungsrang.

Die Bezirksregierung wird ihrer Verantwortung nicht gerecht, wenn sie diesen Schutz in Abwägung des Ausweises von Windvorrangzonen in den Hintergrund treten lässt.

Zu begrüßen ist daher ein Zitat der Landesregierung in Gestalt der Bauministerin Frau Scharrenbach, das jüngst der lokalen Presse zu entnehmen war „Einen Riegel schiebt die Landesregierung weiterhin dem Aufbau von Windkraftanlagen im Wald vor. Bei nur 27% Waldflächen in NRW müsse man bei diesem Eingriff in die Natur vorsichtig sein“.

Die Landesregierung von Thüringen ist hier seit Dezember 2020 schon weiter und hat parteiübergreifend ein Windrad-Verbot in Wäldern beschlossen.

Ich lege daher grundsätzlich meinen Widerspruch gegen den Ausweis von WEB in den oben genannten Bereichen im Rahmen des Regionalplans ein.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift